

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON NEOGRAFIA, A.G.

I. PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend nur „AGB“) der Gesellschaft NEOGRAFIA, A.G., Sučianska 39A, 038 61 Martin – Priečok, Firmenbuch-Nr. 31 597 912, Ust-IdNr. SK2020433217, in dem Handelsregister des Bezirksgerichts in Žilina eingetragen, Abschnitt Sa, Blatt Nr. 181/L (nachstehend nur „Auftragnehmer“) sind in der Zustimmung mit der Bestimmungen des § 273 Gesetzes Nr. 513/1991 GS ausgestellt. Das Handelsgesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften (nachstehend nur „Handelsgesetzbuch“).
2. Diese AGB regeln und steuern die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bei der Lieferungen von Druckprodukte, Materialien, Waren oder Leistungen (nachstehend nur "Werk").

II. GÜLTIGKEITSBEREICH

1. Diese AGB sind für die Teilnehmer der Vertragsbeziehung bindend, und sind als Anhang beigefügt und bilden einen integralen Bestandteil jedes Rahmenvertrages, Vertrages, der Auftragsbestätigung, bzw. des verbindlichen Angebotes (nachstehend nur des "Vertrages"), falls die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.
2. Die Vergabe einer Bestellung durch den Auftraggeber bedeutet die volle Zustimmung des Auftraggebers mit diesen AGB. Diese AGB stellen den Bestandteil des Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber in der Zeit der Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer dar.
3. Jede Einkaufs-, Lieferung- und/oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur in dem Fall berücksichtigt, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich angenommen sind.

III. ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS

1. Die Angebote des Auftragnehmer sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

IV. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Das Interesse für und die Lieferung des Werkes präsentiert der Auftraggeber dem Auftragnehmer durch schriftliche Bestellung, die die Spezifikation des Werkes, Termin und Lieferort, den Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer in Übereinstimmung mit dem Angebot des Auftragnehmers, Zahlungsbedingungen, oder andere Bedingungen der Lieferung, die Identifikationsdaten, einschließlich der im Land der Lieferung gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten müssen.
2. Der Auftragnehmer wird zur Bestellung schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Erhalt, in der Form ihrer Bestätigung, der Vorlage des Gegenvorschlages oder der Ablehnung seine Stellung kommunizieren. Falls der Auftragnehmer nicht seine Stellung zur Bestellung in dem festgesetzten Termin vorlegt, man soll es als ihre Ablehnung halten.
3. Die Verpflichtungsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, dessen Gegenstand wird die Produktion und die Lieferung des Werkes in dem in der Bestellung angeführten Umfang, und die Verpflichtung des Auftraggebers dem Auftragnehmer die notwendige Zusammenwirkung gewähren, und den vereinbarten Preis für den Werk bezahlen, wird nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Vertreter beider Parteien entstehen, welche berechtigt sind, im Namen des zuständigen Vertragspartners zu handeln. Jede Änderungen oder Ergänzungen in der Auftragsbestätigung sind nur gültig, wenn sie vorher schriftlich durch solche Personen bestätigt wurden.
4. Neben dem Abschluss des Vertrages in Form der Auftragsbestätigung kann den Vertrag direkt auch mit der Unterzeichnung eines Papierforms, die wesentliche oder weitere vereinbarte Bestimmungen beinhaltet, durch den zuständigen Vertretern beider Vertragspartner, abgeschlossen werden.
5. Die Änderungen der Spezifikation des Leistungsgegenstandes (die Stückzahl der Auflage, die Änderung des Umfangs, das Format, Farbigkeit, u.ä.), gegen den gültigen Vertrag kann man nur unter der Voraussetzung, dass der Preis für den Werk und damit verbundene neue Vertragsbedingungen in einem neuen Vertrag geregelt werden, der den ursprünglichen Vertrag vollständig ersetzt, oder in dem schriftlichen Nachtrag zum ursprünglichen Vertrag, aushandeln.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich hierbei, dem Auftragnehmer die ihm durch Anspruch auf die Änderung des Vertrages entstandene Kosten zu bezahlen.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Gewährung der Vertragsleistung auch die Dritten Personen zu verwenden, wobei er für die Handlung dieser Dritten Personen verantwortlich ist, als ob er allein gehandelt.

V. DRUCKUNTERLAGEN UND DRUCK

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die vollständigen und unbeschädigten Fertigungsunterlagen für den Druck gemäss den ANFORDERUNGEN ZUR DATENANLIEFERUNG FÜR DEN OFFSETDRUCK des Auftragnehmers (nachstehend nur „DA“-Druckdaten Anforderungen) zur Verfügung stehenden auf www.neografia.sk in dem vereinbarten Termin und der Stelle, zu liefern. Eine andere Art von Druckunterlagen muss im Voraus durch den Auftragnehmer genehmigt werden.
2. Bei Datenverarbeitung kann Druckerei eine minimale Datenanpassung realisieren, um die Qualität beim Produkt gemäß Standarddrucktechniken zu gewährleisten.
3. Falls die Unterlagen für den Druck nicht gemäss DA - Druckdaten Anforderungen vorgelegt sind, oder die Unterlagen für den Druck mit Verspätung geliefert sind, und auf dieser Grundlage ist es nicht möglich, in der Durchführung des Werkes fortzusetzen, der Auftragnehmer ist berechtigt, nach dem Erhalt der vollständigen und kompletten Druckunterlagen entsprechend seinen aktuellen Kapazitäten den neuen Termin für die Beendigung des Werkes festzustellen, falls die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren. In diesem Fall der Terminverschiebung der Lieferung des Werkes ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Im Falle einer Änderung (Verschiebung) des Termines für den Abschluss des Werkes aus der oben genannten, bzw. aus anderen Gründen vom Auftraggeber, ist dieser verpflichtet, dem Auftragnehmer für die Lagerung von Material für die Fertigstellung des Werkes eine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übliche Lagergebühr zu zahlen, unter Berücksichtigung der Natur der Sache, die Länge und die Methode der Lagerung.
5. Zusätzliche Kosten aufgrund der notwendigen, von dem Auftraggeber genehmigten Korrekturen der Druckdokumente durch den Auftragnehmer werden dem Auftraggeber nach den tatsächlichen Istkosten in Rechnung gestellt.

6. Freigabe der Farbigkeit und des Drucks erfolgen unter den Standards die in den Druckdaten Anforderungen aufgeführt sind (Druckdaten Anforderungen sind auf www.neografia.sk zur Verfügung).
7. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Fehler, die der Auftraggeber in den vorgelegten Daten oder anderen Dokumenten gemacht hat, noch dadurch verursachte verminderte Qualität des Endprodukts.
8. Der Auftraggeber ist vollständig verantwortlich dafür, dass die gelieferten Materialien nicht von Rechtsfehlern leiden und diese nicht die Urheberrechte oder sonstige Rechte der Dritten Personen verletzen.
9. Der Auftragnehmer hat keine Pflicht, die Druckvorlagen, Daten und/oder Datenträger, Zusammensetzungen, Druckplatten, Papiere, usw., nach der Durchführung des Vertrages zu bewahren, es sei denn, es wurde ausdrücklich durch den Vertragspartner etwas anderes vereinbart.

VI. AUSFÜHRUNG UND ÜBERGABE DES WERKES

1. Für die ordnungsgemäße Ausführung des Werkes wird die Leistung gehalten, die dem Auftraggeber in der üblicher Qualität der Bearbeitungstechnologie, der benutzten Materialien und der Qualität der Produktionsunterlagen übergeben wird. Verminderte Qualität der Produktionsunterlagen kann die Qualität des Werkes entsprechend beeinflussen. Diese Tatsache ist nicht für den Mangel der ordnungsgemässen Ausführung des Werkes gehalten.
2. Aufgrund der Ausführung des Werkes auf der Maschine, kann sich die Auflage des tatsächlich gelieferten Werkes von dem im Vertrag vereinbarten Mengen unterscheiden. Die Differenz zwischen der bestellten und gelieferten Menge des Werkes kann innerhalb von $\pm 3\%$ der in der Bestellung angegebenen Menge sein, falls sich aus dem Vertrag oder der bisherigen Praxis zwischen den Vertragspartnern, oder aus der Handelsusance, etwas anderes ergibt. Falls der Auftragsgeber im Vertrag schließt die Möglichkeit der Leistung unter der vereinbarten Menge aus, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Auflage im Umfang bis zu 300 Stück über die vereinbarte Menge abzuliefern, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Menge zu akzeptieren und den vereinbarten Preis des Werkes zu zahlen. Die Vertragspartner können in konkretem Fall in dem Vertrag andere Abweichungen vereinbaren.
3. Der Lieferort ist der Sitz des Auftragnehmers, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
4. Falls im Vertrag einen anderen Ort der Übergabe des Werkes als die Stadt des Auftragnehmers vereinbart ist, dann ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Transportdispositionen zu übergeben, mit der Anführung der genauen Adresse, der Telefonnummer, des Namens der Kontaktperson, des Umfangs der einzelnen Lieferungen und die Bezeichnung des Frachtführers, spätestens 5 Tage vor dem vereinbarten Datum der Übernahme des Werkes, falls die Transportdispositionen nicht bereits im Vertrag angegeben sind.
5. Falls der Auftragnehmer stellt den Transport des Werkes zu dem von dem Auftraggeber bestimmten Ort sicher, ist dieser verpflichtet, den Werk in der Entfernung max. 5 m von dem Fahrzeug auszuladen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Übergabe des Werkes in dem Ort außerhalb der Sitz des Auftragnehmers, dem Auftragnehmer und dem Frachtführer angemessene Zusammenwirkung bei dem Ausladen zu gewähren. Im Falle keiner Gewährung der angemessenen Zusammenwirkung bei dem Ausladen, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten zu rechnen, die ihm aus diesem Grund des Ausladens an dem von dem Auftraggeber bestimmten Ort entstanden.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Werk der durch Auftraggeber beauftragten Person unter den im Vertrag angeführten Bedingungen und im Termin zu übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Werk möglicherweise auch durch eine beauftragte Dritte Person zu übernehmen.
7. Mit der Übergabe des fertigen Werkes geht die Gefahrübergang an den Auftraggeber.
8. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentumsrecht auf geliefertes Werk und auch auf die durch Überarbeitung oder Bearbeitung entstehenden Sachen vor, bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche in Bezug auf den Auftragnehmer. Nach der Ausstellung der Rechnung bis ihrer Zahlung gilt der Eigentumsvorbehalt zur Sicherstellung der Forderung des Auftragnehmers.
9. Ist der Auftraggeber in Verspätung mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer, kann der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte den fertigen Werk zurücknehmen, und zwecks der Befriedigung der fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber es anders zu verwerten. In diesem Fall ist die Verpflichtung des Auftraggebers nur um den Ertrag aus dieser anderen Verwertung reduziert, nach Abzug aller mit der anderen Verwertung verbundenen Kosten. Wenn der Auftragnehmer andere Verwertung als notwendig haltet, gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder den beauftragten Personen sofort einen Zugang zu dem hergestellten Werk.

VII. WERKPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Preis für den Werk wird durch Vertragspartner in Zustimmung mit allgemeinen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik über den Preisen im aktuellen Wortlaut vereinbart.
2. Der Preis für den Werk ist in dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung in EUR ohne MwSt. bestimmt, wenn nicht anders vereinbart. Zu dem Preis für den Werk wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) gemäß der geltenden Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zugezahlt.
3. Der vereinbarte Preis des Werkes beinhaltet weder keine Versicherung, noch die Kosten für eventuelle Lagerung, wenn nicht anders vereinbart.
4. Falls der Auftragnehmer stellt den Transport des Werkes zum vereinbarten Ort sicher, den Preis des Werkes wird um die Transportkosten erhöht.
5. Der Preis des Werkes wird auf der Grundlage der Kosten zum Zeitpunkt des Angebotes festgelegt, wenn im Laufe der Durchführung des Werkes die Kosten der Rohstoffe (insbesondere Papier, Farbe, Pappe, Stanzfolien, usw.) und/oder der Energien verwendeten zur Erstellung des Werkes, oder die Kosten für den Transport des Werkes zum Ort der Lieferung erhöhen, und andere Bedingungen im Vergleich mit denen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geändert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis des Werkes einseitig, und zwar ohne Zustimmung des Auftraggebers, dementsprechend anpassen. Das Gleiche gilt im Falle einer Erhöhung der Inflationsrate. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und er ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Preis für den Werk entsprechend angepasst zu zahlen.

6. In dem Fall, dass die Geldverpflichtung des Auftraggebers wird in einer anderen Wahrung als Euro festgestellt, verpflichtet sich der Auftraggeber, dass fur den Fall der anderungen des gegenseitigen Verhaltnisses der EUR-Wahrung und der Wahrung, in der die Geldverpflichtung um mehr als 2% angefuhrt ist, im gleichen Verhaltnis wird auch diese Geldverpflichtung andern. Die Vertragspartner vereinbaren als entscheidender den Kurs von EZB (Europaische Zentralbank) gultig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Zahlung der Geldverpflichtung.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis fur den Werk in der ubereinstimmung mit den im Vertrag, in der Auftragsbestatigung, angefuhrten Zahlungsbedingungen, mit welchen die Vertragspartner verpflichtet sind, zu zahlen.
8. Der Auftragnehmer behalt sich das Recht vor, die Durchfuhrung des Auftrages mit der vollstandigen oder teilweisen Anzahlung fur den Preis des Werkes zu bedingen.
9. Wenn nicht anders im Vertrag vereinbart, der Anspruch auf die Zahlung des Preises fur den Werk entsteht dem Auftragnehmer mit der Erfullung seiner Verpflichtung, dem Auftraggeber den hergestellten Werk zu liefern.
10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Preis des Werkes unmittelbar nach der Herstellung und Lieferung in Rechnung zu stellen.
11. Die Falligkeitsfrist der Rechnung ist 14 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den Auftragnehmer, falls die Vertragspartner keine andere Falligkeitsfrist vereinbaren.
12. Wenn gema dem Vertrag ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Anzahlung auf den Preis des Werkes zu zahlen, die Leistungspflicht beginnt dem Auftragnehmer am folgenden Tag nach der Anzahlungszurechnung auf das Konto des Auftragnehmers.
13. Das Aufhalten der Preiszahlungen fur den Werk durch den Auftraggeber (vor allem in Bezug auf das Reklamationsverfahren), einseitige Anrechnungen der Forderungen und andere Formen der einseitigen Senkung der Zahlungen durch den Auftraggeber sind nicht zulassig. Die Verletzung dieses Pflichtes haltet man als wesentliche Verletzung des Pflichtes des Auftraggebers.

VIII. HAFTUNG FUR DIE MANGEL UND BEDINGUNGEN DER REKLAMATION

1. Der Auftragnehmer ist dafur verantwortlich, dass der Werk wird in Zustimmung mit den vereinbarten Bedingungen, nach den gultigen technischen Normen fur die Maschinenbearbeitung der Druckprodukten und den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, durchgefuhrt. Der Auftragnehmer haftet fur die Fehler, die das Werk zum Zeitpunkt seiner ubergabe dem Auftraggeber in Zustimmung mit der Norm ISO 2859-1:1999 (E) aufweist.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass der Werk wird wahrend der Garantiezeit bei dem entsprechenden Verfahren der Lagerung die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, damit die Gewahrleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ubergabe des Werkes und dauert 6 (sechs) Monate.
3. Die Garantie fur Qualitat ist nicht auf naturliche Abnutzung oder Schaden gewahrt, die nach der Gefahrubergang des Werkes an den Auftraggeber entstehen, wegen der fehlerhaften, unsachgemaen oder nachlassigen Behandlung, oder durch Verschuldung des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Werk sofort nach seiner ubernahme durchzusehen, und ist verpflichtet, die offensichtliche Mangel unverzuglich nach ubernahme des Werkes, spatestens innerhalb von 10 Tagen, mitzuteilen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, verborgene Mangel unverzuglich nach ihrer Entdeckung innerhalb der 6-monatigen Garantiezeit zu melden.
6. Um das Recht der Haftung fur Mangel ausuben, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Muster des fehlerhaften Werkes vorlegen, bzw. auch den Zutritt zum fehlerhaften Werk ermoglichen, schriftlich seine Mangel und Umfang spezifizieren, und seine Anforderung des Anspruchs gegen den Auftragnehmer gema der Bestimmungen von § 436 und § 437 des Handelsgesetzbuches vorlegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mangel nach eigener Auswahl zu entfernen, entweder durch die Reparatur fehlerhaftes Werkteiles oder durch die Lieferung des Ersatzwerkes innerhalb von 30 Tagen nach ubernahme des fehlerhaften Werkteiles zuruck von dem Auftraggeber. Fur den Fall, dass die Mangel kann man nicht beseitigen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine angemessene Preisermaigung des Werkes zu gewahren.
7. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 30 Tagen nach ubernahme des fehlerhaften Werkteiles zuruck von dem Auftraggeber seine Ersatzlieferung oder Reparatur durchzufuhren. Falls der Auftragnehmer hat keine Moglichkeiten, diese Ersatzlieferung (Reparatur) durchzufuhren, der Auftragnehmer gewahrt nach gegenseitiger Vereinbarung eine angemessene Preisermaigung auf fehlerhaften Werkteil, wozu er dem Auftraggeber eine Gutschrift ausstellt.

IX. HOHERE GEWALT

1. Die Haftung der Vertragsparteien fur die teilweise oder vollstandige Nichterfullung der Vertragspflichten ist ausgeschlossen, wenn sie durch die Haftung ausschlieenden Umstande nach geltenden Rechtsvorschriften (vor allem s.g. hohere Gewalt) verursacht wurden.
2. Hohere Gewalt vorliegt in diesen Fallen: Krieg, Drohung des Krieges, anderes Waffenkonflikt oder seine Drohung, Aufstand, Sabotage, Brand, Terrorismus oder seine Drohung, Gewitter, uberschwemmung, Erdbeben, Natur- oder andere Katastrophe, Explosion, Regierungsverla oder Beschrankungen der Europaischen Union, Auerbetriebnahme ausser Bewirkung des Auftragnehmers, vollstandige oder teilweise Vernichtung des Betriebes oder Produktionslinie des Auftragnehmers oder seiner Sublieferanten, der Lieferung der Sublieferanten, anderung der Zoll- und Steuervorschriften, der Einfuhr- und Ausfuhrquoten, Einfuhr- oder Ausfuhrverbot, Streik, Fehler im Verkehr, Verkehrsunfall, Ausfall von Gas, Strom oder anderer Energie, sowie auch anderen Grunden, die der Auftragnehmer nicht vorhersehen oder verhindern konnte, die die Verhinderung der Leistungspflichterfullung verursachten.

X. VERGUTUNG, VERTRAGSSTRAFEN UND SANKTIONEN

1. Im Falle, dass der Auftraggeber die Erfullung der Leistungspflicht des Auftragnehmers verweigert oder anders verhindert, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn in voller Hohe zu verguten.
2. Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Schaden zu verguten, wenn er nachweist, dass die Verletzung einer Pflicht aus dem Vertragsverhaltnis durch die Haftung ausschlieenden Umstande nach dem Gesetz 513/1991 HGB, in der Fassung der spateren Vorschriften, verursacht wurde.
3. Im Falle eines grundlosen Rucktritts vom Vertrag kurz vor, bzw. nach dem Beginn des Druckes, bzw. der Realisierung der zusatzlichen Dienstleistung, oder Beendigung des Vertragsverhaltnisses vor der Leistungspflichterfullung, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 10% des Gesamtpreises des Werkes zu bezahlen, falls der Auftragnehmer diesen Recht geltend macht, und auch alle tatsachlichen dem Auftragnehmer mit der Durchfuhrung des Werkes entstandenen Kosten, den Schadenersatz und entgangenen Gewinn in vollem Umfang, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.
4. Bei Verzogerung des Auftragnehmers mit der Durchfuhrung des Werkes ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,05% des vereinbarten Preises des nicht gefertigten Werkes fur jeden Tag der Verzogerung, jedoch bis zur max. Hohe von 10% des Gesamtpreises des Werkes geltend machen, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einer anderen Hohe der Vertragsstrafe vereinbaren. Der Auftraggeber kann diese Vertragsstrafe ganz oder teilweise erlassen.

5. Ist der Auftraggeber in Verspatung mit der Zahlung der Anzahlung oder des Gesamtpreises der Werkes aufgrund der falligen Rechnung, der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Verzugszins in der Hohe von 0,05% des ausstehenden Betrags fur jeden Tag der Verspatung zu zahlen, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einer anderen Hohe der Vertragsstrafe vereinbaren. Der Auftragnehmer kann dieser Verzugszins ganz oder teilweise erlassen.
6. Der Auftragnehmer wird aufgrund der bestatigten Bestellung das Material (insbesondere Papier) notwendiges zur Durchfuhrung des Auftrages, in der Menge und mit den Parameter gema der von dem Auftraggeber gelieferten technischen Spezifikation, einkaufen. Falls nach der Einkauf der Materialien andert der Auftraggeber die technische Spezifikation, der Umfang der ursprunglich vereinbarten Leistung, bzw. kundigt den Vertrag, der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhaltnisses, das eingelagerte und zur Erfullung des Vertragsgegenstandes bestimmte Material von dem Auftragnehmer abzukaufen, oder mit dem Auftragnehmer zur Bezahlung der tatsachlich aufgewandten Kosten anders zu vereinbaren. Der Einheitspreis fur Abkauf des Materials wird mit dem Einheitspreis des Materials aus dem letzten durchgefuhrten Auftrag fur die letzten zwei Monate korrespondieren; falls kein Auftrag durchgefuhrt wurde, es wird mit dem Einkaufspreis korrespondieren, und wird am 14. Tag nach der Beendigung des Vertragsbeziehung oder der o.a. anderung fallig. Der Auftraggeber kann seine Verpflichtung der Abkauf des Materials auch durch einen Dritten Person zu erfullen.

XI. ANWENDBARES RECHT, ZUSTANDIGKEIT DES GERICHTES, TEILWEISE UNGULTIGKEIT DER AGB

1. Der Vertrag und die Verpflichtungsbeziehung davon wird von slowakischen Rechtsordnung geregelt, sofern nicht anders vereinbart.
2. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet endgultig das zustandige Gericht der Slowakischen Republik, in Zustimmung mit den einschlagigen Rechtsvorschriften, sofern nicht anderes vereinbart.
3. Falls eine der Bestimmungen dieser AGB ungultig oder unwirksam ist, die Ungultigkeit oder die Unwirksamkeit der Bestimmung wird nicht die Ungultigkeit oder die Unwirksamkeit anderer Bestimmungen der AGB oder dem Vertrag selbst zur Folge haben. Dies gilt auch dann, wenn festgestellt wird, dass einige der Bestimmungen dieser AGB undurchfuhrbar sind. Eventuelle Einwande mussen den Gegenstand einer individuellen Verhandlung und anschlieender schriftlicher Genehmigung sein.
4. Die Beziehungen, die nicht durch diese AGB oder des Vertrages geregelt sind, werden durch das anwendbare Recht der Slowakischen Republik und dem Handelsgesetzbuch Nr. 513/1991 GS in der Fassung der spateren Vorschriften geregelt.

XII. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Verfugung zu stellen oder anders zur Verfugung an Dritte keine Informationen uber Fragen des geschaftlichen oder fertigungstechnischen Charakters in Bezug auf den Gegenstand des Vertrages, unter der Sanktion der verschuldensunabhangigen Haftung fur Schaden oder anderen Nachteil, oder fur unlautere geschaftliche Handlung.
2. Dem Dritten, der sich an der Vertragsleistung beteiligt, wird das Geschaftsgheimnis, bzw. vertrauliche Informationen des Auftragnehmers in dem Umfang der Notwendigkeit zuganglich gemacht, um seine Pflicht bei der Vertragsleistung zu erfullen.

XIII. SONDERREGELUNGEN

1. Im Fall, wenn der Auftraggeber den Transport des Werkes in einen anderen Mitgliedstaat der Europaischen Union allein durchfuhrt, bzw. durch die andere Person versichert, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer den Transportbeleg oder einen anderen Nachweis von dem Versand, in dem den Bestimmungsort angefuhrt ist, oder schriftliche Erklarung des Auftraggebers vorzulegen, dass er den Werk an einem anderen Mitgliedstaat der Europaischen Union befordert hat.
2. Wenn der Auftraggeber seine Pflicht aus dem Artikel XIII.1. dieser AGB nicht erfullt, er verpflichtet sich den Schaden dem Auftragnehmer zu ersetzen, der ihm durch Lieferung des Werkes (nach der Bestimmung § 43 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 222/2004 GS uber die Mehrwertsteuer in der Fassung der spateren Vorschriften) entstanden ist.

XIV. GEMEINSAME UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Ohne der vorherigen schriftlichen Zustimmung hat der Auftraggeber kein Recht, um den berechtigten Anspruch vom Vertrag und seine Forderungen gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten, in Pfand zu geben oder diese in anderer Weise als Gegenstand des Rechtsgeschaftes zu verwenden. Der Auftraggeber ist zugleich nicht berechtigt, die Anspruche gegen den Auftragnehmer mit seinen Verpflichtungen anzurechnen. Die Verletzung dieses Pflichtes wird als eine wesentliche Verletzung des Pflichtes des Auftraggebers gehalten.
2. Regelmaige Druckauftrage, fur die keine vereinbarte Kundigungsfrist oder eine bestimmte Frist fur Beendigung vereinbart ist, kann schriftlich und nur unter Einhaltung der Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekundigt werden.
3. Fur die Zustellung von Schriftstucken zwischen den Vertragspartnern in bezuch auf den Vertrag, gilt das Schriftstuck als zugestellt:
 - a. an dem Tag seiner tatsachlichen Zustellung dem anderen Vertragspartner
 - b. an dem Tag des vergeblichen Fristablaufes zur ubernahme der Sendung auf der Post, einschlielich des Falls, dass der Adressat nicht von der Niederlegung erfahren hat, oder er wegen seines eigenen Verhaltens die erfolgreiche Zustellung des Schriftstuckes vereiteln hat.
4. Als schriftliche Kommunikation versteht sich die Kommunikation durch die Post, E-mail oder Fax. Soweit es nicht von der Natur der Sache ausgeschlossen ist, konnen die Vertragspartner die Pflicht der Absendung, der Mitteilung, der ubergabe oder der Stellungnahme mit Hilfe der elektronischen Kommunikationsmittel erfullen.
5. Der Auftraggeber war vor dem Vertragsabschluss, bzw. vor der Bestellung des Werkes mit den AGB bekannt gemacht. Als Bekanntmachung mit den AGB gilt auch ihre Zustellung dem Auftraggeber in elektronischer Form, ihre Verfoffentlichung an einer dem Auftraggeber zuganglichen Stelle bei der Bestellung oder ubernahme des Werkes, ihre Verfoffentlichung auf der Webseite des Auftragnehmers (www.neografia.sk). Mit dem Abschluss des Vertrages oder der ubernahme des Werkes ist der Auftraggeber vollstandig mit der Fassung der jeweils geltenden AGB einverstanden.
6. Diese AGB sind ab 01.07.2018 gultig und wirksam.